



## Turnverein 1890 Bammental e. V.

### Satzung

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1890 Bammental e. V.“, mit Sitz in Bammental. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von sportlichen Aktivitäten und Freizeitgestaltung, insbesondere die Pflege und Förderung der Leibesübung. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes. Die Abteilungen sind Mitglieder ihrer Fachverbände.

#### § 3 Vermögen

- I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- III. Niemand darf durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Restvermögen an die Gemeinde Bammental zwecks Verwendung für den Schulsport.
- V. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft

- I.
  - a) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, welche die Vereinssatzung anerkennt.
  - b) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Anmeldung der Vorstand.
- II.
  - a) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
  - b) Wählbar sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- III. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

Näheres regelt die Beitragsordnung

- IV. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte eines Mitglieds.
- V. Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand ernannt. Die Ernennung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- VI. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung mit Ausführungsrichtlinien.

### **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.  
Bei der Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern bedarf es einer schriftlichen Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- II. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang eine schriftliche Ablehnung erteilt. Einer Angabe von Gründen bedarf es bei der Ablehnung nicht.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- III. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
  - 1. Bei schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, das Ansehen oder die Interessen des Vereins.
  - 2. Wegen Nichtzahlung der Vereinsbeiträge oder bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 Vor der Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Mit Beginn des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen. Insbesondere sind alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen an den Verein zurückzugeben .

### **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten. Dies können Geldbeträge, Arbeitsleistungen, Aufnahmegebühren und Umlagen sein.

Die Umlagen können bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins einmalig erhoben werden, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Die Höchstgrenze der Umlage beträgt das Dreifache eines Jahresbeitrages.

Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Über die Beiträge entscheidet auf Vorschlag des erweiterten Vorstands die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand Beitragsermäßigung gewährt werden. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen.
- II. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Geschäftsordnung, dem Vorstand, vorbehaltlich §16 der Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereins- und Abteilungsorganen erlassenen Anordnungen zu beachten.
- II. Jedes Mitglied ist gleichermaßen zur Mitarbeit verpflichtet.

### **§ 11 Versicherungsschutz**

Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund versichert. Versicherungsschutz gegen Diebstahl von Kleidung, Wertsachen und anderen Gegenständen in den Umkleieräumen und/oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

### **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) die Mitgliederversammlung

### **§ 13 Vorstand**

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  1. dem/der ersten Vorsitzenden
  2. dem/der zweiten Vorsitzenden
  3. dem/der Schriftführer/in
  4. dem/der Kassenleiter/in
  5. dem/der Jugendleiter/in
  6. der Frauenbeauftragten
  7. dem/der Pressewart/in – soweit bestellt.
- II. Der/die erste Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist ein nachfolgendes Vorstandsmitglied zur Vertretung erst dann berechtigt, wenn ein gemäß Absatz I vorangehendes Vorstandsmitglied verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.
- III. Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich hierzu beauftragter Personen bedienen und Ausschüsse bilden, die von ihm berufen werden.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, in allen seinen Obliegenheiten, soweit dem nicht zwingende zivilrechtliche Regelungen entgegenstehen, die Entscheidung des erweiterten Vorstands herbei- und durchzuführen.

### **§ 14 Wahlen**

- I. Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Jugendleiter – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren umschichtig gewählt. Zur Durchführung dessen wird bestimmt, dass erstmals auf ein Jahr zu wählen sind: der/die erste Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Auf zwei Jahre sind zu wählen: der/die zweite Vorsitzende/in und der /die Kassenleiter/in.  
Vorstandsmitglieder scheiden – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – erst aus dem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch höchstens um sechs Monate. Wiederwahl ist möglich.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt und verpflichtet, bis zur wirksamen Neuwahl ein Vereinsmitglied kommissarisch zu bestellen oder vakante Ämter – soweit zulässig – mit anderen zusammenzulegen. Es ist zulässig, dass eine Person durch das Wahlorgan mit zwei Ämtern betraut wird.
- II. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Ergibt die Stichwahl ebenfalls eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- III. Der/die Jugendleiter/in wird ebenfalls für zwei Jahre durch die Jugendversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen der Jugend wahrgenommen werden, wenn dieses Amt nicht besetzt ist.

- IV. Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Der/die amtierende
- V. Jugendleiter/in beruft die Jugendversammlung ein und leitet diese. Im Übrigen gilt § 17 sinngemäß .
- VI. Die Jugend kann sich eine Jugendordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

### **§ 15 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1. dem Vorstand
- 2. den Abteilungsleitern/innen
- 3. je einem/einer Delegierten der Abteilungen
- 4. dem/der Sprecher/in des Ältestenrats

### **§ 16 Geschäftsordnung im Sinne der §§ 13 und 15**

- I. Die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- II. Zu den Sitzungen dieser Vereinsorgane soll spätestens ein Woche vorher per E-Mail, schriftlich, mündlich oder fernmündlich eingeladen werden. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben.
- III. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens jeweils die Hälfte anwesend ist.  
Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden also nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Der/die Sprecher/in des Ältestenrats und der Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.
- IV. Auch ohne Versammlung der Organmitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- V. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen ist.

### **§ 17 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Im Verhinderungsfalle obliegt dies den übrigen Vorstandsmitgliedern entsprechend der in §13 Abs. I genannten Reihenfolge.
- II. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Bammental bzw. dessen Nachfolgeblatt.
- III. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er/sie verpflichtet, wenn das von fünfzig Mitgliedern oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird oder wenn die Einberufung im Interesse des Vereins ist. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung geschehen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen gelten nur die abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen.
- V. Anträge, die nicht bereits in der Tagesordnung enthalten sind, werden nur behandelt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt.  
Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung in der Einladung und können nicht nachträglich im Wege der Antragstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden. Sie bedürfen ebenfalls einer Dreiviertelmehrheit.
- VI. Bei Wahlen ist aus der Versammlung ein Wahlausschuss zu bilden, der die Entlastung des Vorstands vornimmt und die Neuwahlen leitet.
- VII. Auf Antrag der beiden Kassenprüfer/innen erfolgt die Entlastung des/Kassenleiters/Leiterin.

Der/die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren im versetzten Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

- VIII. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- IX. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
  2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
  3. Entlastung des Vorstands
  4. Wahl des Vorstands
  5. Wahl der Kassenprüfer/-innen
  6. Entgegennahme Berichte der Abteilungen
  7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
  9. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
  10. Beschlussfassung über Vereinsordnungen die nicht in der Satzung durch Beschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands geregelt sind.
    - Ehrenordnung mit Ausführungsrichtlinien § 5 der Satzung
    - Beitragsordnung § 8 der Satzung
 Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für weitere Bereiche und Aufgabengebiete auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes erlassen werden.

### **§ 18 Abteilungen**

- I. Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten erfolgt in den Abteilungen. Diese haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich selbst im Rahmen der Abteilungsordnung, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.
- II. Protokollabschriften der Abteilungsorgane, sowie Kassenberichte sind dem Vorstand gemäß §13 vorzulegen. Die Abteilungsleiter/innen bzw. deren Vertreter/innen legen in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
- III. Die Abteilungen dürfen für ihre besonderen Zwecke Beiträge gemäß § 8 der Satzung erheben. Sie sollen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer sportlichen Betätigung und ihres finanziellen Bedarfs im Interesse des Vereins, durch Mittel des Vereins, unterstützt werden. Die Festsetzung der Beitragshöhe bedarf der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- IV. Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung über die Zulassung einer neuen Abteilung obliegt dem erweiterten Vorstand.
- V. Die Auflösung einer Abteilung kann nur auf Beschluss des erweiterten Vorstands mit einer Dreiviertelmehrheiten erfolgen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung einer Mitgliederversammlung ebenfalls mit einer Dreiviertelmehrheit.

### **§ 19 Fusion und Auflösung**

- I. Die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Fusion oder die Auflösung stimmen müssen.
- II. Die Fusion und die Auflösung des Vereins bedürfen der vorherigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- III. Im Falle der Fusion hat §3 Abs. IV. der Satzung keine Gültigkeit. Der bisherige Vorstand erledigt die noch erforderlich werdende Geschäfte. Bei Vereinsauflösung ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.